

**– Rechtlich nicht verbindliche konsolidierte Lesefassung –
Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung
der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994,
zuletzt geändert durch 25. Änderungssatzung vom 12.12.2024**

Die konsolidierte Lesefassung wurde von GELSENDIENSTE erstellt. Sie berücksichtigt die Änderungen an der in der Überschrift bezeichneten Stammfassung bis zu der in der Überschrift bezeichneten Änderungssatzung. Diese Veröffentlichung ist keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; rechtlich verbindlich sind nur solche Bekanntmachungen. Berichtigungen und Aktualisierungen sind vorbehalten, können jedoch nicht gewährleistet werden.

Artikel I

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe einschließlich des Personals und der Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die städtischen Friedhöfe einschließlich des Personals und der Einrichtungen in Anspruch nimmt;
 - b) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird;
 - c) sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Bestattung richten sich nach der Bestattungsart, im Übrigen nach der Art der in Anspruch genommenen Leistungen.

- (2) Gebührenmaßstab

- A. Grundgebühr für die Vergabe von Nutzungsrechten

- A.1 Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Erdreihengräbern

A.1.1 Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 2,50 m x 1,20 m	1.492,00 €
A.1.2 Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab 1,70 m x 0,90 m	802,00 €
A.1.3 Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	1.541,00 €
A.1.4 Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschafts- grab für Erdbestattung	1.691,00 €
A.1.5 Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdreihengrab im Friedhain	1.492,00 €
A.1.6 Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Erdreihengrab Naturgrabstätte	1.492,00 €

A.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern	
A.2.1	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab	826,00 €
A.2.2	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	909,00 €
A.2.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung	926,00 €
A.2.4	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab im Friedhain	826,00 €
A.2.5	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab Naturgrabstätte	826,00 €
A.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern	
A.3.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m	2.872,00 €
A.3.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m pro Jahr	115,00 €
A.3.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m	1.591,00 €
A.3.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m pro Jahr	64,00 €
B.	Gebühren für die Grabbereitung	
B.1	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.1 2,50 m x 1,20 m	1.320,00 €
B.2	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.2 1,70 m x 0,90 m	1.077,00 €
B.3	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.3 2,50 m x 1,20 m	1.266,00 €
B.4	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.4 2,50 m x 1,20 m	1.374,00 €
B.5	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.5 2,50 m x 1,20 m	1.320,00 €
B.6	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.6 2,50 m x 1,20 m	1.320,00 €
B.7	Gebühr für die Erdbestattung in einem Wahlgrab 2,50 m x 1,20 m	1.320,00 €
B.8	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab nach A.2.1	1.077,00 €
B.9	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab auf einer dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte nach A. 2.2	1.050,00 €
B.10	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.3	1.131,00 €
B.11	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.4	1.077,00 €
B.12	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.5	1.077,00 €
B.13	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnen- oder Erdwahlgrab	1.050,00 €
C.	Gebühren für die Urnenbestattung im Kolumbarium	
C.1	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Einzelkammer	2.100,00 €
C.2	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Doppelkammer	3.100,00 €
C.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung der Doppelkammer	200,00 €
C.3	Gebühr für die Urnenbestattung in einem Urnenfach	1.500,00 €

D.	Gebühren für die Unterhaltung von Grabflächen	
D.1.1	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte im Friedhain	1.371,00 €
D.1.2	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung	1.540,00 €
D.1.3	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte Naturgrabstätte	372,00 €
D.2.1	Unterhaltung einer Urnengrabstätte im Friedhain	489,00 €
D.2.2	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung	707,00 €
D.2.3	Unterhaltung einer Urnenreihengrabstätte Naturgrabstätte	124,00 €
D.3	Unterhaltung von eingeebneten Gräbern bis zum Ende der Ruhefrist pro Stelle und Jahr	74,00 €
E.	Gebühren für die Benutzung von Leichenhallen, Feier- und sonstigen Räumen	
E.1	Nutzung eines Aufbahrungsraumes	312,00 €
E.2	Benutzung von Feierräumen	
E.2.1	Benutzung eines Feierraumes	124,00 €
E.2.2	Benutzung kleiner Feierraum Hauptfriedhof und Abschiedsraum für die Durchführung von Trauerfeiern	83,00 €
E.3	Bereitstellung eines Aufbewahrungsraumes für Trauerfloristik	83,00 €
F.	Gebühren für Ausbettung, Einbettung und Umbettung	
F.1	Ausbettungen	
F.1.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	3.163,00 €
F.1.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.613,00 €
F.1.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	469,00 €
F.2	Einbettungen	
F.2.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	2.555,00 €
F.2.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.303,00 €
F.2.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	378,00 €
F.3	Umbettungen	
F.3.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	5.718,00 €
F.3.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	2.916,00 €
F.3.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	847,00 €
G.	Durchführung von Obduktionen	
G.1	Benutzung eines Obduktionsraumes für den ersten Obduktionsfall	1.121,00 €
G.2	Gebühren für die Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche	
G.2.1	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche (bis zu einer Stunde)	187,00 €
G.2.2	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche (jede weitere angefangene halbe Stunde)	93,50 €
G.3	Gebühren für die Nutzung eines Kühlraumes	
G.3.1	Benutzung eines Kühlraumes bis zu 24 Std.	108,00 €

G.3.2	Benutzung eines Kühlraumes ab 2. Tag (pro Tag)	54,00 €
H.	Gebühr für die Versendung einer Urne	102,00 €
I.	Sonstige Gebühren	
I.1.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	61,00 €
I.1.2	Bearbeitung der Anzeige zur Erstellung einer Grababdeckung	61,00 €
I.1.3	Bearbeitung der Anzeige zur Erstellung einer Grabeinfassung	61,00 €
I.2	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals und die Sicherheitsüberprüfung des Grabmals	122,00 €
J.	Reservierungsgebühren	
J.1.1	Reservierungsgebühr für eine Grabstelle in einem Erd-Gemeinschaftsgrabfeld	93,00 €
J.1.2	Reservierungsgebühr für Erdreihengräber im Friedhain oder in einer Naturgrabstätte	85,00 €
J.1.3	Reservierungsgebühr für ein Urnengrab im Friedhain, in einer Naturgrabstätte oder im Gemeinschaftsgrabfeld	60,00 €
J.1.4	Reservierungsgebühr für eine Einzel- oder Doppelkammer im Kolumbarium	64,00 €
K.	Gebühr eines (Ersatz-) Transponders	22,00 €

- (3) Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung einer erhobenen Gebühr besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn die mit der Gebühr abgebotene Benutzungsmöglichkeit nicht voll in Anspruch genommen wird.

§ 3 Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren gemäß § 2 werden dem Gebührenpflichtigen in einem Gebührenbescheid bekannt gegeben und sind zu dem im Heranziehungsbescheid festgesetzten Zahlungstermin zu entrichten.

Artikel II

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.